



---

Hinter dem Sachregister befindet sich  
ein ausführliches Verzeichnis der

**Guttentag'schen Sammlung  
Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

Textausgaben mit Anmerkungen  
Taschenformat

die alle wichtigeren Gesetze in unbeding-  
t zuverlässigem Abdruck und mit  
mustergültiger Erläuterung wiedergibt

---

**Guttentag'sche Sammlung**  
**Nr. 82. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 82.**  
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

---

---

# **Das Reichsbeamtengesetz** **vom 31. März 1873**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 18. Mai 1907  
mit allen Abänderungen und Ergänzungen

erläutert von

**Dr. Oskar Georg Fischbach**  
Geh. Regierungsrat und Ministerialrat in Berlin.



Berlin und Leipzig 1930.

**Walter de Gruyter & Co.**  
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Vorwort.

Die Neuauflage des nunmehr bald sechzig Jahre alten Reichsbeamtengesetzes bedarf gewissermaßen einer Rechtfertigung, zumal erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit der große Kommentar von A. Brand in 3. Auflage erschienen ist. Eine solche Rechtfertigung kann darin erblickt werden, daß in der Praxis ein lebhaftes Bedürfnis nach einer kleineren, den neuesten Fortschritten der Wissenschaft und der Rechtsprechung angepaßten Handausgabe besteht. Von dem vorzüglichen, im Jahre 1907 erschienenen Kommentar von A. Schulze liegt keine Neuauflage vor, und die in der rühmlichst bekannten Guttentag'schen Sammlung zuletzt in 3. Auflage 1923 erschienene Textausgabe mit Anmerkungen von A. Arndt (+) ist vergriffen.

Als daher der Verlag an den Unterzeichneten mit dem Ersuchen herantrat, die Neubearbeitung des Reichsbeamtengesetzes zu übernehmen, hat er diesem Ersuchen um so lieber Folge geleistet, als er sich schon seit längerer Zeit mit den Fragen des werdenden Beamtenrechts befaßt, und die Materie ohnedies zu seinem besonderen Arbeitsgebiet, dem des öffentlichen Rechts gehört.

Mit dem neuen Reichsbeamtengesetz scheint es allerdings noch seine guten Wege zu haben. Nach den verheißungsvollen Ansätzen, wie sie die Weimarer Verfassung in den Artt. 128—131 brachte, ist es, abgesehen von der Reichsdienststrafordnung, die die §§ 72—133 RWG. betraf, und die schon bis zur 3. Lesung im 14. Ausschuß des Reichstages gelangt, in Folge

der Auflösung des Reichstages aber nicht zur Verabschiedung gelangen konnte —, bei der Aufstellung von Entwürfen im Schoße der Ministerien verblieben. Einen dankenswerten Beitrag zum allgemeinen Beamtenrecht stellt der Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes (Reichstag IV 1928 Druckf. Nr. 24 v. 21. 6. 1928) dar, der sich in weitgehendem Maße der Interessen der Beamenschaft annimmt. Einige Sondermaterien haben schon das Kabinett und den Reichsrat beschäftigt, so das Beamtenvertretungsgesetz (Art. 130 Abs. 3 RB.), dessen Entwurf seit langer Zeit schon dem Reichsrat vorliegt, ein dem Reichskabinett zugeleiteter Entwurf über die Laufbahnen der Reichsbeamten und neuerlich der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichskanzler und der Reichsminister, der an den Reichsrat geleitet ist.

Biel wichtiger als diese zuletzt genannten Gesetzentwürfe ist für die Beamenschaft dagegen die Neuregelung des Beamtenhinterbliebenen- und des Beamtenunfallfürsorgegesetzes sowie die Aufstellung von Grundsätzen über die Krankenfürsorge für die Reichsbeamten.

Von der richtigen Lösung aller dieser Fragen hängt in hohem Maße die Zukunft unseres Berufsbeamtentums und damit des Staatswesens ab; das ist keine bloße Phrase, auch wenn man nicht soweit geht und Staat und Beamtentum identifiziert, wie dies Mag Weber getan hat. Die vielbesprochene Krise des Berufsbeamtentums hat ihre Wurzel allerdings weniger auf wirtschaftlichem als auf politischem Gebiet. Der Beamte ist nach Art. 130 Abs. 1 RB. „Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“; in Wirklichkeit ist aber gerade die fortschreitende Politisierung der Beamenschaft ein immer stärkerer Gefahren-

punkt geworden. Eine Gefundung kann nur eintreten, wenn die Beamten der Parteipolitik fernbleiben. Nur so kann dem Staate ein objektives und pflichtgetreues Berufsbeamtentum erhalten werden. Wenn schon in den größeren Verhältnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Feststellung gemacht worden ist, daß ein methodisch geschultes Berufsbeamtentum zu den Grundlagen einer stabilen Staatsverfassung gehört, so muß dies erst recht von Deutschland gelten, das unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen sich im Entwicklungsstadium seiner parlamentarischen Staatsform befindet. Nicht mit Unrecht haben daher berufene Kenner des öffentlichen Rechts (vgl. Rawiasch, Die Stellung des Berufsbeamtentums im parlamentarischen Staat 1926) gefordert, daß entsprechend der Unabhängigkeit der Richter auch die Unparteilichkeit der Beamten (im allgemeinen wie im politischen Sinne) als Beamtenrecht und Beamtenpflicht gefordert werden müsse.

Berlin, den 10. November 1929.

**Fischbach.**

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Literatur . . . . .	10
Kürzungen . . . . .	12
<b>1. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. 3. 73 (RGBl. S. 61) mit Abänderungen.</b>	
Vorbemerkung . . . . .	15
Allgemeine Bestimmungen §§ 1—22 . . . . .	16
Versetzung in ein anderes Amt § 23 . . . . .	93
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand §§ 24—31	95
Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten § 32 . . . . .	111
Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten § 33 . . . . .	114
Pensionierung der Beamten	
Anspruch auf Pension §§ 34—39 . . . . .	116
Anspruch auf Umzugskosten § 40 . . . . .	126
Betrag der Pension §§ 41—44 . . . . .	126
Berechnung der Dienstzeit §§ 45—52 . . . . .	134
Nachweis der Dienstunfähigkeit §§ 53—54 . . . . .	144
Zahlbarkeit der Pensionen §§ 55, 56 . . . . .	146
Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension §§ 57—60. . . . .	147
Zwangswise Versetzung in den Ruhestand § 60a bis 68 . . . . .	153
Bewilligung für Hinterbliebene § 69 . . . . .	161
Transitorische Bestimmungen §§ 70, 71 . . . . .	162
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung §§ 72—79 . . . . .	163
Von dem Disziplinarverfahren §§ 80—119 . . . . .	177
Besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Militärverwaltung §§ 120—123 . . . . .	209
Kosten des Disziplinarverfahrens § 124 . . . . .	210
Vorläufige Dienstenthebung §§ 125—133 . . . . .	211



## Inhaltsverzeichnis.

9

Seite

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten §§ 134—148 . . . . .	220
Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche §§ 149 bis 155 . . . . .	230
Schlußbestimmungen §§ 156—159 . . . . .	241
<b>II. Anlagen:</b>	
1. Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 10. 8. 28 (RGBI. I 369) . . . . .	245
2. Befolgungsgesetz. Vom 16. 12. 24 (RGBI. I 349) . . . . .	255
3. Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. 5. 07 (RGBI. S. 208) nebst Abänderungen . . . . .	277
4. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. 6. 01 (RGBI. 211) nebst Abänderungen . . . . .	285
5. Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden vom 18. 4. 80 (RGBI. 203) . . . . .	294
Sachregister . . . . .	304

## Literaturverzeichnis.

- Arndt, Komm. z. RVO. 3. Aufl. 1923.
- Bongard, Die Rechtsverhältnisse der Warte- und Ruhestandsbeamten des Reiches. 1927.
- Brand, Beamtenrecht, die Rechtsverhältnisse der preuß. Staats- und Kommunalbeamten. 3. Aufl. 1925. (WR.)
- Brand, Die preussischen Beamten-, Ruhegehalts-, Wartegelb-, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorgegesetze, Komm. 2. Aufl. 1924 mit Nachtrag 1925. (VO.)
- Brand, Die Reformbedürftigkeit der preuß. Disziplinar-gesetzgebung. 1909.
- Brand, Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. 3. Aufl. 1929. (Komm.)
- Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reichs und der Länder. 4. Aufl. 1929.
- v. Dultzig, Das preuß. Disziplinalgesetz f. d. nichtrichterl. B. Komm. 1914.
- Friedrichs, Preussisches Kommunalbeamtenrecht. Berlin 1926. (RVO.)
- Görres, Komm. z. RVO.
- Kanngießer, Komm. z. RVO.
- Kauß-Appelius, Preuß. Kommunalbeamtenrecht. 2. Aufl.
- Laband, Das Staatsrecht d. Deutschen Reichs. 5. Aufl.
- Meyer-Anschütz, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1914—1919.
- Perels-Spilling, Komm. z. RVO. 2. Aufl. 1906.
- Pieper, Komm. z. RVO. 2. Aufl.
- v. Rheinbaben, Die preussischen Disziplinargesetze. 2. Aufl.
- Schulze, Komm. z. RVO.
- Schulze, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs (Rfpr.).

- Schulze-Simon**, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes. 1926. (Schu.-Si.)
- Sölk-Biegelasch**, Komm. z. Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 27.
- Thudichum**, Komm. z. RVO.
- Vogels**, Anstellung und Versorgung von Kommunalbeamten. Komm. 1927.
- Wolff**, Beamtenrecht 1921.
- Zebisch-Neufirk**, Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. 1873.
-

## Abkürzungen.

- NR.** = Allg. Landrecht f. d. preuß. Staaten.  
**NR.** = Armeeverordnungsblatt.  
**Beamtenbund** = Zeitschr. des Deutschen Beamtenbundes.  
**DiszG.** = Gesetz betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. 7. 52 (GE. 462).  
**B.jahrb.** = Beamtenjahrbuch, wissenschaftliche Monatschr. f. d. deutschen Berufsbeamten.  
**BefO.** = Beförderungsordnung.  
**BefSperrG.** = Beförderungsperrgesetz.  
**BGB.** = Bürgerliches Gesetzbuch.  
**Buro** = Personal- und Dienstordnung für das Büro der preuß. Justizbehörden v. 1. 7. 27.  
**DB.arch.** = Deutsches Beamtenarchiv.  
**Der Beamte** = Vierteljahrshefte f. Beamtenrecht u. Beamtenpolitik.  
**DJZ.** = Deutsche Juristenzeitung.  
**DRichtZ.** = Deutsche Richterzeitung.  
**EntwRDEstrO.** = Entwurf zu einer Reichsdienststrafordnung.  
**FM.** = Preuß. Finanzminister.  
**GeschO.** = Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden v. 18. 4. 86 (JBl. 203).  
**GrDiszE. Amtl. Emlg.** = Entscheidungen des Gr. Disziplinarssenats; zusammengest. im Preuß. JustMin.  
**Gruchot** = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.  
**GE.** = Preussische Gesetzsammlung.  
**GGG.** = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 77 i. d. Fass. der Bekanntm. v. 22. 3. 24 (RUBl. I 299).  
**HFG.** = Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 04 (RUBl. 208).  
**HRR.** = Höchstrichterliche Rechtspr., Beil. der Jur. Rundschau (seit 1. 1. 28).  
**JM.** = Justizminister.  
**JMBl.** = Justizministerialblatt.

- JurRdsch.** = Juristische Rundschau.  
**JW.** = Juristische Wochenschrift.  
**KWZ.** = Entscheidungen des Kammergerichts, her. v. Johow u. Ring.  
**KRGH.** = Entsch. des pr. Gerichtshofs zur Entscheid. der Kompetenzkonflikte.  
**LZ.** = Leipziger Zeitschrift.  
**MBl.** = Ministerialblatt f. d. gesamte innere preuß. Verwaltung.  
**ME.** = Ministerialerlaß.  
**MbM.** = Monatschrift f. d. Beamte.  
**MJ.** = Minister des Innern.  
**MFG.** = Militärpensionsgesetz.  
**OG.** = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, her. v. Mugdan u. Falkmann.  
**OTrib.** = Entsch. d. preuß. Obertribunals.  
**OVG.** = Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts.  
**PerfO.** = Personalordnung der D. Reichsbahngesellschaft v. 3. 2. 25 (RMBl. 98).  
**PrDiszSfnichtR.** = Preuß. Disziplinarhof f. nichtrichterliche Beamte.  
**PrBermBl.** = Preuß. Verwaltungsblatt, jetzt auch Reichs- und Pr. BermBl.  
**RAbgO.** = Reichsabgabenordnung v. 13. 12. 19 (RBl. 1993).  
**RbefBl.** = Reichsbefolgebungsblatt.  
**RBG.** = Reichsbeamtengesetz.  
**RDStrO.** = Reichsbienststrafordnung.  
**RDiszG.** = Gesetz betr. die Dienstvergehen der Richter v. 7. 5. 51 (GG. 218).  
**RDiszH.** = Entsch. des Reichsdisziplinarhofs in Leipzig.  
**Recht** = Zeitschrift „Das Recht“.  
**RFinBl.** = Reichsfinanzblatt.  
**RFinM.** = Reichsfinanzminister.  
**RPM.** = Reichspostminister.  
**RG.** = Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen.  
**RBl.** = Reichsgesetzblatt.  
**RGSt.** = Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen.

RMBl. = Reichsministerialblatt.

RB. = Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 19.

StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

StMBechl. = Staatsministerialbeschuß.

StPO. = Strafprozeßordnung v. 1. 2. 77 (RGBl. 253) i. d. Fass. d. Bef. v. 22. 3. 24 (RGBl. I 299).

UG. = Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen v. 18. 6. 01 (RGBl. 211) u. Abw.

ZBl. = Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, jetzt = Reichsmin.-Blatt.

ZBR. = Zeitschrift f. Beamtenrecht.

ZPO. = Zivilprozeßordnung i. d. Fass. d. Bef. v. 13. 5. 24 (RGBl. I 437).

---

# Reichsbeamtengeſetz.

Vom 31. März 1873

in der Faſſung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907  
(*RGBl.* S. 245) mit allen Ergänzungen und Abänderungen.

Vorbem. Das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (Reichsbeamtengeſetz) vom 31. 3. 73 (*RGBl.* S. 61) wurde geändert durch folgende Geſetze: 30. 1. 77, 16. 6. 79, 21. 4. 86, 25. 5. 87, 18. 8. 96, 23. 5. 03, 22. 4. 05 u. 17. 5. 07 (*RGBl.* 77, 244; 79, 157; 86, 80; 87, 194; 96, 04; 03, 241; 05, 316; 07, 201). Nach der Staatsumwälzung von 1918, die das *RBG.* nicht außer Kraft ſetzte (*G. v.* 4. 3. 19 *RGBl.* 285, Art. 178 *AB.*), ergingen folgende Änderungen:

Die §§ 3, 10a, 10b, 72, 76, 87 II, 89, 91, 93 durch das Geſetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22 (*RGBl.* I 590),

die §§ 4 II, 5, 26 III durch die Beſoldgef. v. 30. 4. 20 (*RGBl.* 805), 17. 12. 20 (*RGBl.* 2075), 21. 11. 21 (*RGBl.* 1365), 25. 10. 22 (*RGBl.* I 802), 16. 5. 23 (*RGBl.* I 295), 18. 6. 23 (*RGBl.* I 385) u. 16. 12. 27 (*RGBl.* I 349),

die §§ 26, 30, 41, 57 Nr. 2, 58, 59, 60 II durch Gef. v. 18. 6. 23 (*RGBl.* I 385),

die §§ 23, 26, 27, 46, 55, 60a, 67, 75, 158 durch die VerfaßbG. v. 27. 10. 23 (*RGBl.* I 999) u. B. über deren Abänderung v. 28. 1. 24 (*RGBl.* I 39) ſowie Ausſbeſt. v. 27. 2. 24 (*RGBl.* 45),

der § 87 durch B. 23. 6. 19 (*RGBl.* 582) u. v. 27. 9. 22 (*RGBl.* I 759),

der § 91 I durch Gef. v. 4. 7. u. 21. 7. 22 (*RGBl.* I 565 u. 590),

der § 101 durch Gef. v. 17. 7. 23 (*RGBl.* I 683),

die §§ 120—122 durch das Beſehrgef. (§ 48) v. 23. 3. 21 (*RGBl.* 329),

die §§ 23, 26, 27, 55, 60 a, 67 durch das Geſ. über die Einſtellung des Verſabb. und die Änderung der VerſabbR. 4. 8. 25 (RGBl. I 181),

der § 46 durch Geſ. v. 27. 3., 15. 7., 28. 12. 26 u. 16. 7. 27 (RGBl. I 26, 185, 411, 531 u. 27, 185).

## Allgemeine Beſtimmungen.

### § 1.

Reichsbeamter im Sinne dieſes Geſetzes iſt jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiſer (Reichspräſidenten) angeſtellt oder nach Vorſchrift der Reichsverfaſſung den Anordnungen des Kaiſers (Reichspräſidenten) Folge zu leiſten verpflichtet iſt.

Wo in den einzelnen Beſtimmungen des RRG. vom Kaiſer die Rede iſt, iſt an deſſen Stelle jezt grundſächlich der Reichspräſident getreten. § 4 Geſ. v. 4. 3. 19 (RGBl. 285), Art. 179 RR.

I. Der Begriff des Reichsbeamten. Eine geſetzliche Definition des allgemeinen Beamtenbegriffs fehlt (RG. 67, 117). Auch das RRG. gibt keine ſolche Begriffsbeſtimmung. Der Entw. einer Reichsbienſttrafordnung verweiſt auf das ſeit Jahren geplante neue Reichsbeamtengeſetz. Die Behauptung Arndt's (Komm. 3. Aufl. S. 21), daß eine Definition des Beamtenbegriffs überhaupt unmöglich ſei, iſt jedenfalls unzutreffend.

Je nach der Geſetzesmaterie (Staatsrecht, Strafrecht) kann der Beamtenbegriff einen verſchiedenen Inhalt haben. Man hat deßhalb, ähnlich wie beim Geſetzesbegriff, einen Beamtenbegriff im formellen und im materiellen Sinne unterſchieden: Beamter im materiellen Sinne iſt der Beamte im ſtrafrechtlichen Sinne, der nicht die formalen Vorausſetzungen des Beamtenbegriffs zu erfüllen braucht, aber Staatshoheitsrechte ausübt. Beamter im formellen Sinne iſt dagegen der Beamte im Sinne des Staatsrechts, alſo der Beamte, deſſen Beziehungen zum Staat durch feſte ſtaatliche Normen geregelt



sind, und der nicht notwendig Staatshoheitsrechte ausüben muß. Kennzeichnend bei diesem letzteren eigentlichen Beamten-typus ist, daß er in einem Gewalt- bzw. Disziplinarverhältnis zum Staate steht.

1. Geschichtliches. Der Name „Beamter“ taucht erst im 19. Jahrh. auf. Ursprünglich sprach man von königlichen Bedienten, und erst gegen Ende des 18. Jahrh. von „Staatsbedientern“. Das ALR. hat letzteren Begriff, der sich aus den §§ 1—3 Tit. 10 Teil II ableiten läßt, verwendet (vgl. A. Müller, B.jahrb. 1929 S. 275). Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. noch zwei Erfordernisse für den Beamtenbegriff aufgestellt wurden (S. A. Zachariae): Öffentliche Anstellung und tatsächliche Ausübung des Staatsdienstes („Amt“), kam hauptsächlich unter Führung Laband's (Staatsrecht 5. Aufl. S. 365 Anm. 2), in dem letzten Drittel des 19. Jahrh. ein neuer Beamtenbegriff auf, der lediglich das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, nicht dagegen das Amt als für den Beamtenbegriff wesentlich ansah. Durchsetzen konnte und mußte sich diese Auffassung hauptsächlich im Hinblick auf das gewaltige Anschwellen des Beamtenkörpers durch das Hinzuströmen der Verkehrsbeamten. Auch waren seit den 70er Jahren in immer größerem Maße zahlreiche wirtschaftliche und dem eigentlichen Staatszweck fremde Betriebe in die Staatsverwaltung aufgenommen worden; der früher wichtigste Typus, der obrigkeitliche Beamte ging jetzt in der Masse unter. Dieses unnatürliche Anwachsen der Beamtenzahl infolge einer zu weiten Auslegung des Beamtenbegriffs, das auch Bedienstete mit untergeordneten oder mechanischen Befugnissen zu Beamten macht, bedeutet eine Überspannung des Beamtenbegriffs, an der niemand ein Interesse haben kann (Koellreutter, B.jahrb. 1928 S. 339). Natürlich kann keine Rede davon sein, diejenigen Berufskreise, die einmal Beamteneigenschaft erlangt haben, um ihre Rechte zu schmälern; es ist vielmehr eine Frage künftiger gesetzlicher Regelung, hier vernünftige Grenzen zu ziehen (B. Kasel, B.jahrb. 26 S. 423, 471).

2. Die Grenze zwischen Beamten (künftig im Text immer mit B. abgekürzt) einerseits, Angestellten und Arbeitern

andererseits ist ohnedies heutzutage infolge einer weitgehenden sozialen Fürsorge des Staates sehr flüchtig geworden (Urlaub, Unkündbarkeit nach zehnjährigem Dienst usw.). Da ferner die begriffliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht in der Wissenschaft vielfach nicht mehr als berechtigt anerkannt wird, was insbesondere wieder für das Arbeitsrecht gilt, wo öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Normen in weitem Umfange vermengt sind, so können sich leicht Streitfragen ergeben, ob Dauerangestellte noch Angestellte oder B. sind, oder, ob sich, um mit der Sprache des Arbeitsrechts zu reden, ihre Bezüge nach Tarifen oder Befolungsordnungen regeln. Hierher gehört auch der Begriff des B.anwärters, der aus dem BetrGefeh (§ 10) herausgenommen ist, Arbeitnehmer-eigenschaft also nicht besitzt, aber auch B.eigenschaft noch nicht erworben hat.

Trotzdem gibt es zwischen B.recht und Arbeitsrecht begriffswesentliche Unterscheidungen. Sie gruppieren sich einmal um die Unterscheidung zwischen öff.-rechtl. und privatrechtl. Dienstverhältnis: dort Gewaltverhältnis, Gehorsam, Disziplinarverfahren, hier Gleichordnung zwischen Arbeitgeber und -nehmer, schulrechtliche Grundlage. Ferner ist das B.recht nach Art. 7 Nr. 9 R. V. Sache der Länder, das Arbeitsrecht dagegen gehört zur Zuständigkeit des Reiches. Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gilt für B. der ordentliche Rechtsweg (Art. 129 R. V.), bei Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnis ist maßgebend das Schlichtungsverfahren, Arbeitsgericht. Weiden Berufskategorien kommt gleichmäßig das Recht der Vereinigungsfreiheit (Art. 159 R. V.) zu, den Angestellten und Arbeitern außerdem noch die Möglichkeit des Streiks.

3. Soweit Angestellte und Arbeiter in der Reichsverwaltung tätig sind, gelten für sie die Grundsätze des R. G. V. über den Privatdienstvertrag und nicht die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Reichsb., auch wenn sie bei der Einstellung auf die R. V. vereidigt werden. R. G. 110, 298. Reichsangestelltentarifvertrag v. 2. 5. 24 (R. G. Bl. 113) mit Abw. v. 24. 3. 25 und 4. 3. 24 (R. Bef. Bl. 25, 91, 27, 15). Schiedspr.

v. 8. 6. 26 (RbefBl. 85) mit Abw. v. 26. 4. und 18. 5. 27 (RbefBl. 27 und 33). BetrRgef. v. 4. 2. 20 (RUBl. 147). Für Schwertkriegsbeschädigte Gef. 12. 1. 23 (RUBl. I 57) und Abw. v. 8. 7. 26 (RUBl. I 398). AusfB. 13. 2. 24 (RUBl. I 73). Wegen Kündigung vgl. ferner G. 9. 7. 26 (RUBl. I Nr. 46) und RGM. 10. 2. 27 (RbefBl. 11). Näheres bei Brand, Komm. S. 16.

II. Das spezifische Unterscheidungsmerkmal zwischen dem V.verhältnis und dem Privatdienstverhältnis liegt in dem öff.-rechtl. Gewalt- und Schutzverhältnis des V. zum Staat oder einer sonstigen öff.-rechtl. Korporation. Vgl. statt vieler Entsch.: RÜ. 111, 121; RÜ. 1. 3. 27, Recht 31 S. 307 und V.arch. 7 S. 541; RÜSt. 60, 139; RDiszG. 30. 6. 77 Schu.-Si. 2; pr. DVG. 70, 254. Laband I 435. Brand, RÜG. S. 4.

1. Über den Begriff des Gewaltverhältnisses nach moderner Staatsauffassung vgl. Rawiafky, Festchr. f. Zitelmann 1913 S. 1, Derf., Der Bundesstaat als Rechtsbegriff 1920 S. 4, derf. Bayr. Verf.recht 1923 S. 430, U. Scheuner, Arch. f. Verrecht Bd. 33 (1928) S. 66. Ein Gewaltverhältnis ist da anzunehmen, wo ein Rechtssubjekt kraft seiner rechtlichen Überlegenheit über ein gewisses Lebensgebiet einer anderen Person nach seinem Willen zu bestimmen hat. Die Einwirkung muß sich aber auf ein gewisses Lebensgebiet erstrecken, z. B. Wehrpflicht, Ehrenamt, nicht genügt Zeugenpflicht. Symptome eines solchen Gewaltverhältnisses sind Disziplinarbefugnis, Zwangsanwendung. Wie das Gewaltverhältnis zustande kommt, ist unerheblich; wesentlich ist nur sein Inhalt. Die Grenze zwischen allgemeiner Rechtspflicht und Gewaltverpflichtung ist also durch das Maß der Abhängigkeit des einen Rechtssubjekts vom anderen bestimmt. Die öff.-rechtl. Gewaltverpflichtung ist ein Stück des sog. allg. Untertanenverhältnisses oder, besser gesagt, der Pflicht des Staatsbürgers zum Gehorsam gegen die Gesetze.

2. Mit der öff.-rechtl. Natur des V.verhältnisses hängt zusammen, daß die Grundsätze des VGB., das den V.begriff in keiner Weise beeinflusst hat (Art. 32 GG. VGB.) keine unmittelbare Anwendung auf das V.verhältnis finden, d. h. daß höchstens allgemeine Rechtsgedanken zur Ausfüllung von Lücken

des öff. Rechts dienen können (z. B. § 615 C. 2, § 618 BGG.). Vgl. u. a. RG. 95, 146; 107, 189; 111, 82; 112, 290. Vgl. § 275 BGG.: RG. 112, 293; vgl. § 242 RG. 30. 4. 26 DJZ. 2 C. 1709 und v. 11. 1. 27 JurArch. 1927 Nr. 7.

3. Ob jemand als B. anzusehen ist, ist in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der allg. b.rechtlichen Grundsätze zu beurteilen. Brand, BR. C. 4, Komm. C. 15. Ist eine Anstellung gegen festes Gehalt mit Ruhegehaltsberechtigung vorgenommen, insbes. mit Vereidigung und Unterstellung unter die Disziplinargewalt eines Vorgesetzten, so wird der B.begriff regelmäßig gegeben sein. v. Rheinbaben C. 22. Entscheidendes Gewicht ist auf den Willen der anstellenden Behörde zu legen. (RG. 108, 418, Bogels, VerwArch. 31, 24.) Trotz entgegenstehenden Willens wird aber nach der neueren Rechtspr. d. RG. ein B.verhältnis anzunehmen sein bei Übertragung öff.-rechtl. Dienste sowie bei langer Dauer derselben. Vgl. von RGEntsch. u. a. RG. 34, 225; 104, 261; 106, 18; 108, 418; 122, 6; und vom strafrechtlichen Standpunkt aus RG. 1. 10. 26 DJZ. 32 C. 231 und RG. 23. 11. 26 VerArch. 7 C. 313.

III. Von der B.eigenschaft im staatsrechtlichen Sinn (vgl. die obige Unterscheidung zwischen dem formellen und materiellen B.begriff) ist zu unterscheiden die B.eigenschaft im Sinne des Strafrechts. Der B.begriff im Sinne des § 359 RStGB. umfaßt nach der Rechtspr. d. RG. auch solche Personen, die zwar nicht im staatsrechtlichen Sinn B. sind, aber von einer zuständigen Reichs-, Landes- oder Kommunalbehörde ausbrüchlich oder stillschweigend zu Dienstverrichtungen berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen, die also von Privatpersonen nicht vorgenommen werden können. Auch derjenige kann z. B. B. im Sinn des StGB. sein, der bei der Anstellung infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, ein öffentliches Amt zu bekleiden. RSt. 50, 19. In allen Fällen muß es sich aber um die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse handeln, die mittelbar oder unmittelbar dem Staatszweck dienen. RSt. 60, 141. Die obrigkeitlichen Befugnisse brauchen keine übergeordneten oder entscheidenden zu sein (RG. 8. 6. 26 JZ. 27

§. 20 und 7. 12. 26 Lj. 1927 Nr. 13, RG. 19. 1. 28 JWB. 28, 1457). Privatjagdhüter: RG. 108, 240. Spartassenangestellter: RG. 25. 10. 28 JBK. 1, 152. Was obrigkeitliche Befugnisse sind, wird sich oft nur schwer feststellen lassen. Man wird im allgemeinen darunter wohl das verstehen können, was Art. 131RB. und § 1 des preuß. AmtshaftG. v. 1. 8. 09 mit „Ausübung der öffentlichen Gewalt“ bezeichnen (vgl. Delius, Gastpf. 3. Aufl. S. 11f. Auch die Bediensteten der Reichsbahngesellschaft können B. im Sinne des StGB. sein. RGSt. 60, 139; RG. 19. 1. 28 JWB. 25, 1457; RG. 17. 9. 28 JurWbch. Rspr. 2326. §§ 45, 74 Eisenbau- u. BetrO. v. 17. 7. 28 (RGBl. II 541). Bezüglich der Postangestellten vgl. RGSt. 54, 203 (Postagent); 51, 66 und 52, 310 (Postausshelfer) und RG. 10. 2. 28 JWB. 28, 2324 und 4. 10. 28, JurWbch. 29 Rspr. 176.

IV. Nicht wesentlich für das B.verhältnis sind:

1. Die Lebenslänglichkeit der Anstellung, vgl. § 2.
2. Die Besoldung. Ehrenbeamte. Wahlkonsuln, Handelsrichter, Honorarprofessoren, B. im Vorbereitungsdiensft.
3. Die tatsächliche Verwaltung eines Amtes, z. B. Wartestandsb. Brand BR. 26, Komm. S. 12. Regelmäßig ist allerdings mit der Ernennung zum B. die Berufung auf ein bestimmtes Amt verbunden, wenn es auch nur ein Nebenamt ist. Notwendig ist auch nicht, daß es sich um ein Amt mit obrigkeitlichen Funktionen handelt. Auch technische, wissenschaftliche, ja sogar mechanische Verrichtungen genügen. Dagegen bewirkt, wie schon oben ausgeführt, die Übertragung obrigkeitlicher Funktionen regelmäßig den B.charakter im strafrechtlichen Sinne, und zwar selbst dann, wenn dies gegen den Willen der anstellenden Behörde und gegen das Landesrecht verstößt. RG. 108, 418.
4. Die Vereidigung. Dieselbe ist für den B.begriff nicht wesentlich, vgl. §§ 3, 45 II RBG. Auch für den B.begriff im Sinne des § 359 StGB. kommt es auf den Dienst Eid nicht an. Vgl. u. a. RG. 99, 265; RGSt. 53, 165 Brand, Komm. S. 10. Die Tatsache der Vereidigung kann aber in Zweifelsfällen für die Frage des Vorliegens eines B.verhältnisses von Bedeutung sein. RG. 21. 1. 27 JurWbch. 1927 §. 7.

5. Die Aushändigung der Anſtellungsurkunde vgl. § 4 RRG.

6. Die freiwillige Übernahme eines Amtes. Auch die zahlreichen Organe der ſelbſtverwaltung, die ihre Verrichtungen kraft Geſetzes wahrnehmen, gehören zu den B. Brand, Komm. S. 12.

7. Eine beſtimmte Vorbildung. Doch wird durch Verwaltungsverordnungen ein beſtimmter Befähigungsnachweis durch Prüfung, Probefleſſzeit uſw. verlangt. Ausnahme für Richter RRG. §§ 2, 6; Mitglieder des Bundesamts für das Heimatweſen, für die Mitglieder des Patentamts uſw. vgl. Schulze, Komm. S. 40c.

V. Die Entſtehung des Beamtenverhältniſſes. Über den rechtlichen Charakter der Anſtellung herrſchen hauptſächlich zwei Anſichten: Die eine ſieht in der Anſtellung einen Vertrag, die andere einen einſeitigen Staatsakt. Unter der alten R. konnte die in erſter Linie von Laband (Staatsrecht 5. Aufl. I S. 365) vertretene Vertragstheorie als vorherrſchend bezeichnet werden. Danach wurde die Eigenschaft eines B. erworben durch den Abſchluß eines öff.-rechtl. Vertrages des B. mit dem zutändigen Vertreter des Reichs (Staats uſw.); durch dieſen Vertrag wurde ein Gewaltverhältnis begründet, vermöge deſſen der Angestellte in ein beſonderes Gehorſams-, Treue- und Dienſtpflichtverhältnis dem Gewalthaber gegenüber eintritt, während der Gewalthaber zum Schutz und zur Gewährung eines Dienſteinkommens, falls ein ſolches zugeſichert iſt, verpflichtet wird. (So RG. 18, 173; 28, 85; 37, 241 und 315; 53, 427. Rehm, Hirths Annal. 84, 565f., Verels-Spilling, § 1 Anm. 2, 3, Pieper 13, Schulze, Komm. S. 31, Wolffſtieg 24.) Neuerdings hat man ſich aber mehr von dieſer Theorie abgewandt und ſich für den einſeitigen Staatsakt der Anſtellung entſchieden. Mit Recht hält man der Vertragstheorie entgegen, daß der Vertrag gleichberechtigte, ſich unabhängig gegenüberſtehende Kontrahenten vorausſetze; das B.verhältnis iſt aber ein Gewaltverhältnis, beruhend auf Dienſtbefehl und Gehorſam einerſeits, Schutz und Alimentierung anderſeits. Die

Erfüllung der *Pflichten* ist daher nicht Vertragserfüllung, sondern Ausfluß des Unterwerfungsverhältnisses. Die Verletzung der Dienstpflicht wiederum ist nicht Vertragsverletzung, sondern Dienstvergehen, das im Disziplinarverfahren verfolgt wird. *RG.* 100, 297; 110, 192; *RDiff.* 12. 1. 26 *JurWbch.* *Mspr.* Nr. 1065, *Brand*, *BR.* 3. A. S. 54, *Fischbach*, *BR.* 1 S. 116f. Trotz der dem *V.*verhältnis regelmäßig zugrunde liegenden freien Entschliebung (*RG.* 37, 241) und obgleich es einen Zwang zur Annahme eines Amtes nicht gibt, ist die Vertragsnatur der Anstellung zu verneinen.

*W. Jellinek* (*Verwaltungsrecht* S. 352) sieht in der Anstellung nicht einen einseitigen, sondern einen zweiseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung; zweiseitig ist der Verwaltungsakt, weil er unwirksam wird, wenn der Nachweis erbracht wird, daß es an einer rechtswirksamen Einwilligung des zu Ernennenden fehlt. Der zweiseitige Verwaltungsakt besteht n. *J.* aus zwei ungleichen Stücken: einer privaten Willenserklärung des einzelnen, welche im großen und ganzen der sinnmäßigen Auslegung nach *BGB.* unterliegt, und der nach öffentlichem Recht lebenden, also eine Vermutung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit in sich tragenden Willenserklärung des Staats. Während so die Anstellung, durch die das öff.-rechtl. Dienstverhältnis begründet wird, einen zweiseitigen Verwaltungsakt darstellt, ist die von der Anstellung streng zu unterscheidende Übertragung des Amtes ein einseitiger Verwaltungsakt, was sich z. *B.* deutlich zeigt bei der Veretzung in ein anderes Amt. Über das Wesen der Übertragung des Amtes oder der Verleihung vgl. *RG.* 13. 4. 26 *Verf.* 17 S. 542; *Friedrichs* (*DJZ.* 1928 S. 87) spricht in diesem Sinne von einer „Einführung in das Amt“.

Die *Jellinek'sche* Konstruktion vom zweiseitigen Verwaltungsakt vermeidet zwar eine Hauptschwierigkeit, die sich beim einseitigen Staatshoheitsakt ergibt, nämlich das Vorbegehen an der Notwendigkeit der Einwilligung des Anzustellenden; mißlich bleibt nur die Unterwerfung der privaten Willenserklärung unter die Vorschriften des *BGB.* trotz des im übrigen betonten öff.-rechtl. Charakters der Anstellung.

Um diesen Schwierigkeiten vorzubeugen und vor allem, um den vor dem einseitigen Anstellungsakt liegenden Rechtsvorgang (Einwilligung des Anzustellenden, Zulassung desselben zum Vorbereitungsdienst u. a.) einheitlich zu erfassen, habe ich vorgeschlagen (BVR. Jg. 1 S. 117), den in neuester Zeit auf verschiedenen Rechtsgebieten zur Anwendung gelangten Begriff der „Vereinbarung“ zu verwenden, also eine Willensübereinstimmung anzunehmen, die die Voraussetzung für die demnächstige Anstellung sein soll. Ähnlich Friedrichs (VJZ. 1928 S. 87), der die Ansicht vertritt, daß der Anstellung ein Vertrag zugrunde liegen kann, der aber keinen Anspruch auf Erfüllung erzeugt, bis der Bewerber durch einseitige Willenserklärung in ein Amt einberufen ist.

Wenn auch in der Regel bei der Anstellung kein Raum für eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten des B. besteht (JW. 96, 328; RG. 110, 192), so kann doch — abgesehen von der oben erwähnten generellen Vereinbarung — nach anderer Richtung vor der Anstellung eine vertragsmäßige Bindung über bestimmte Punkte erfolgen, z. B. über Gehalt, Anrechnung einer bestimmten Dienstzeit bei der Beförderung in den Ruhestand u. dgl. (JW. 99, 52), Fleiner, Instit. S. 182; Brand, Komm. S. 14, B.R. S. 154. Solche Vereinbarungen haben nur vorbereitenden Charakter und bilden keinen Bestandteil der Ernennung, Jörn I 307, Brand, Komm. S. 14. Hierher gehört auch der Vertrag über eine künftige Amtsübertragung (JW. 03, 158, JW. 26, 2305<sup>5</sup>), der allerdings keinen klagbaren Anspruch begründet. Vereinbarungen dieser und ähnlicher Art (z. B. über den künftigen Abgang zu einem bestimmten Zeitpunkt) sind nur dann ungültig, wenn sie mit der öff.-rechtl. Natur der davon betroffenen Ansprüche nicht im Einklang stehen, denn die Anstellung ist öff.-rechtl. Natur (RG. 53, 427; 95, 145). Reverse, die sich die Anstellungsbehörde über Gehaltsfragen ausstellen läßt, sind unwirksam (Arndt, JW. 24, 1052). Ein B. kann auf die gesetzlich geregelte Anrechnung von Dienstzeit bei der Festsetzung des Beförderungsdienstalters oder auf Teile seiner gesetzlichen Bezüge nicht verzichten (RG. 59, 163, B. Arch. 26, 543). Durch die Unwirksam-



keit des Verzichts ist aber nicht die ganze Anstellung nach § 139 BGG. nichtig. RG. Recht 22, Rspr. 108 S. 564.

Die aus einer rechtsverbindlichen Zusicherung entstehenden Ansprüche sind wohlervorbene B.rechte im Sinne des Art. 129 AB. und daher, soweit vermögensrechtlicher Natur, im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar, vgl. § 149f. ABG. Brand S. 15.

**VI. Die persönlichen Voraussetzungen der Anstellung.**

1. Geschäftsfähigkeit. Bei Minderjährigen ist erforderlich Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters. BGG. §§ 104—115. Ein bestimmtes Lebensalter des Anzustellenden ist außer bei Mitgliedern des Reichsgerichts (§§ 125 II, 129 BGG.) und des Reichsfinanzhofs (RABG.D. § 35), die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen, nicht erforderlich.

2. Reichsangehörigkeit. Ausländer, die im Reichsdienst eingestellt werden und in einem deutschen Land ihren Wohnsitz haben, erwerben nach § 15 RG. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) die betreffende deutsche Staats(Reichs-)angehörigkeit, soweit nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht worden ist. Die Anstellung im Dienst der Reichsbank gilt nach dem R.bankgef. v. 30. 8. 24 nicht mehr als Anstellung im Reichsdienst und hat daher den Erwerb der Reichsangehörigkeit nicht zur Folge. Reichsbahnbeamte müssen nach § 1 Abs. 2 R.Wahnges. die deutsche Staats- und damit die Reichsangehörigkeit besitzen. Die trotzdem erfolgte Anstellung eines Ausländers im Reichsbahndienst kann, weil dieser Dienst kein Reichsdienst ist, die Erwerbung der Reichsangehörigkeit nicht bewirken. Der Verlust der Reichsangehörigkeit hat nicht ohne weiteres den Verlust der Reichsbeamten-eigenschaft zur Folge, R.DIsg. v. 2. 7. 24 Schu-Si S. 24. Deshalb behält auch eine deutsche Beamtin, die einen Ausländer heiratet und damit dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, die B.eigenschaft. Brand, Komm. S. 36. Durch zeitweiligen Dienst bei der Freien Stadt Danzig wird die Reichsb.eigenschaft nicht verloren. R.DIsg. v. 28. 10. 24 Schu-Si S. 25, ebenso nicht durch die Übernahme von Arbeit für die polnischen Eisenbahnen, es sei denn, daß der betr. B. seinen Willen, aus dem deutschen Reichsdienst

auszuscheiden, unzweideutig zu erkennen gegeben hat. *R. Disz. G.* 13. 3. 23 *Schu-Ei* S. 26.

Wegen des Landesmannschaftsprinzips vgl. Art. 16 *R. V.* und § 21 *R. Bahngef.* sowie § 38 *R. G.* 16. 7. 27 (*R. G. Bl.* I 187).

3. Geschlecht. Art. 128 Absf. 2 und Art. 77 *R. V.* Gleichstellung der Geschlechter in Frage des Erwerbs der *B.eigenschaft*. Nach *G. v.* 11. 7. 22 (*R. G. Bl.* I 573) können Frauen auch richterliche Stellungen und nach *G.* 11. 6. 20 (*R. G. Bl.* 1209) auch die Stellung als Standesbeamte erlangen. *Kaisenberg, ArchöffR.* 41, 216.

Für weibliche Angestellte gilt Art. 128 II *R. V.* nicht: Verheiratung *Ründerigungsgrund*. *R. G.* 110, 297. Näheres über Rechte und Pflichten verheirateter Beamtinnen bei *Brand*, *Komm.* S. 38.

4. Religion. Nach dem *G. v.* 3. 7. 69 (*B. G. B.* 292) ist die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig.

5. Bürgerliche Ehrenrechte. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung für die *B.eigenschaft*. §§ 31, 33, 34, 35 *R. St. G. B.* Eine trotzdem erfolgte Anstellung wäre nichtig.

6. Versorgungsanwärter. Der Versorgungsschein gibt Angehörigen der Wehrmacht oder der Schutzpolizei die Anwartschaft auf Anstellung in gewissen Stellen des mittleren und unteren Dienstes. Ein Anspruch auf Verleihung eines bestimmten Amtes besteht nicht. *R. G.* 110, 268. Auf Grund des § 11 *Wehrmachtverf. G.* v. 4. 8. 21 (*R. G. Bl.* 993 f.) in der Fassung v. 22. 6. 23 (*R. G. Bl.* I 409) und 19. 9. 25 (*R. G. Bl.* I 349), des § 2 *R. G.* über die Schutzpolizei der Länder v. 17. 7. 22 (*R. G. Bl.* I 597) und des § 33 *Reichsverf. G.* v. 12. 5. 20 (*R. G. Bl.* 989) in der Fassung v. 22. 6. 23 (*R. G. Bl.* I 513) sind von der Reichsregierung Grundsätze erlassen worden, nach denen die Inhaber eines Versorgungsscheins anzustellen sind. (*Ref.* 31. 7. 26 [*R. G. Bl.* I 435]) und allg. *Ausf. anw.* v. 31. 7. 26 [*R. G. Bl.* I 445] mit *And.* v. 18. 7. 27 [*R. G. Bl.* I 223]). Diese Grundsätze haben den Charakter einer Rechtsverordnung, d. h. sie binden die Verwaltungsbehörde. Wegen Einzelheiten vgl. *Brand, B. R.* S. 96 f., *Komm.* S. 43.

**VII.** Außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung der B.eigenschaft verlangt § 1 R.B.G. noch als wesentliches Erfordernis die Anstellung durch den Kaiser (Reichspräsidenten) oder das Bestehen der Verpflichtung nach Vorschrift der R.B. den Anordnungen des Reichspräsidenten Folge zu leisten.

Unter der alten R.B. gab es auch mittelbare Reichsb., das waren solche B., die von den Staatshauptern oder deren Vertretern für den Reichsdienst angestellt wurden und neben ihren Pflichten als Beamte ihres Landesherrn gleichzeitig nach Vorschrift der R.B. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten hatten (z. B. Militärbeamte und gewisse Kategorien von Post- und Telegraphenbeamten).

Aber Beamte der Schutzgebiete siehe Arndt, Komm. § 1 Anm. 1.

Über den staatsrechtlichen Charakter der esk.-lothr. B., Fritzbach, Off. R. d. Reichslandes 1914, S. 85. Vgl. R.G. v. 11. 1. 22 (R.G.B. I 29), dazu R.G. 8. 11. 27 J.B. 28, 1036, Jahrbuch, J.B. 28, 1021.

### **VIII.** Besondere Kategorien von Beamten.

1. Post- und Telegraphenb. sind, trotz Loslösung des Posthaushalts vom allg. Reichshaushalt, Reichsb. mit allen Rechten und Pflichten solcher, ReichspostfinanzG. 18. 3. 24 (R.G.B. I 287) § 12 I; R.G. 123, 209.

2. Beamte der Reichsbahngesellschaft. Sie sind nicht B. im Sinn des R.B.G., vielmehr sind sie Reichsb. besonderer Art, auf die das R.B.G. keine Anwendung findet. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach der Pers.O. der Deutschen Reichsbahngesellschaft v. 3. 2. 25 (R.M.B. 98), mehrfach geändert durch B. v. 4. 12. 25, 29. 1. und 14. 4. 26, 9. 1. 28 (R.M.B. 25, 1386, 26, 122, 28, 51), G. v. 30. 8. 24 (R.G.B. II 272). R.G. 109, 92.

R.G. (St.) v. 19. 3. 26 J.B. 1927 S. 10/11 bezeichnet R.bahnb. als mittelbare Reichsb. im staatsrechtlichen Sinne und folglich hinsichtlich aller ihrer dienstlichen Verrichtungen B. i. S. des § 359 St.G.B. So auch Bayr.D.L.G. 28. 4. 25 J.B. 25, 1647; D.L.G. Stuttgart D.J.Z. 25, 1442; R.Fin.S. in J.B. 26, 395. Carter-Kittel, Komm. Anm. zu § 160.

Nach § 20 *R-BahnG.* sind beim Übergang des Betriebs auf die Reichsbahngesellschaft nur die „im Dienst“ stehenden *B.* übernommen. Die übrigen *B.*, also die auf Ruhegehalt oder Wartegeld stehenden, verbleiben in ihrer bisherigen Stellung dem Reichsverkehrsmin. unterstellt. *R-DiJzG.* 12. 1. 26 *JurWbch.* 26 Nr. 305; *DJZ.* 1927 S. 90. Über Kündigungsb. im Reichsbahndienst vgl. *RG.* 27. 5. 27 *JW.* 1927 S. 2195.

3. Reichsbankbeamte. Sie sind nicht *B.* im Sinne des *R-BG.* aber Reichsb. besonderer Art, ähnlich wie die Reichsbahnb. Das *RG.* findet auf sie nur entsprechende Anwendung; *RG.* 119, 428. Näheres bei Brand, *Komm.* S. 21.

4. Beamte der Reichsversicherungsanstalt. Nach § 102 Absf. 1 *AngestVerfG.* haben die im § 101 daselbst bezeichneten *B.* (Präsident, beamtete Mitglieder des Direktoriums und höhere planmäßige *B.*) die Rechte und Pflichten der Reichsb. *RG.* Recht 25, 764. Über die Frage der Haftung des Reichs nach Art. 131 *RV.* und ReichshaftpfliG. vgl. *RG.* 30. 10. 25 *JW.* 26, 1442.

5. Für die Beamten im Dienst der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. (*RG.* 16. 7. 27 *RGBl.* I 187) gilt ähnliches wie zu 4.

6. Die Kolonialbeamten. Auf sie findet das *R-BG.* mit den sich aus dem *KolB-G.* v. 8. 6. 10 (*RGBl.* 881) ergebenden Besonderheiten Anwendung. *B.* über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten v. 21. 3. 24 (*RGBl.* I 371); *RGBl.* 6. 5. 25 (*RGBl.* 135).

7. Personen des Soldatenstandes, insbesondere die Offiziere zählen nicht zu den Reichsb. § 1 *G.* v. 23. 3. 21 (*RGBl.* 329). Einige Vorschriften des *R-BG.* (§§ 3, 10a, 10b, 134—148) finden auf sie Anwendung. § 157 *R-BG.* Auch ist ihnen der Rechtsweg wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche geöffnet. Art. 129 Absf. 4 *RV.* Sie gelten auch als *B.* im Sinne des § 359 *StGB.* *RGSt.* 29, 15. Vgl. dagegen *RG.* 16. 10. 25 *JurWbch.* 25, 1397 (soweit sie als Täter strafbare Handlungen nach § 331 *StGB.* in Frage kommen, § 145 *MStGB.*). Im übrigen haben sie nicht die Vorrechte der *B.* (Politische Betätigung, freie Meinungsäußerung, Vereins-, Versammlungs-, Petitions-

recht) § 36 I WehrO. Kein aktives Wahlrecht, kein Stimmrecht bei der Wahl des Reichspräsidenten, sowie bei Volksbegehren und Volksentscheid. § 36 III WehrO., § 7 III WahlO. f. d. preuß. Prov.-Landtage und Kreistage. B. v. 7. 10. 25 (G. 12<sup>2</sup>).

Die Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine gehören zwar zur Wehrmacht (§ 1 WehrO.), nicht aber zu den Personen des Soldatenstandes. Sie sind Reichsb. und unterstehen den Vorschriften des RWG., soweit nicht Abweichenbes. bestimmt ist. Die in der Verwaltung der Wehrmacht angestellten Zivilb. sind dagegen in jeder Beziehung Reichsb.

8. Die Reichsminister und der Reichskanzler sind keine B. im Sinne des RWG., daß sie dagegen Reichsb. im allg. Sinne sind, hat RW. 120, 388 im Gegensatz zu Juliusberger (JBR. 1 S. 21) bejaht. Juliusberger kommt zu seinem ablehnenden Standpunkt, weil ein Unterordnungs(Gewalt-)verhältnis fehlt. Die Ernennung durch den Reichspräsidenten bedeutet nach ihm nur einen formellen Akt. Die Reichsminister sind Mandatäre des Parlaments; dieses hat aber keine Vorgesetzeneigenschaft (Vertrauensfrage). Im Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsratsdruck, bespr. v. J. Abraham in JBR. 2 S. 1) § 1 ist gesagt, daß die Reichsminister (und Reichskanzler) zum Reich in einem öff.-rechtl. Amtsverhältnis stehen, und daß die Vorschriften des RWG., des B.hinterbliebenen-, des B.unfallfürsorgegesetzes und des Besoldungsgesetzes auf sie keine Anwendung finden. Über die hierdurch bedingten Widersprüche siehe Abraham a. a. O. Für B.eigenschaft sprechen eigentlich nur Nebenumstände wie Besoldung, Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche, Amtsverschwiegenheit, Verbot der Nebenbeschäftigung.

9. Der Reichspräsident ist nicht B., sondern Organ des Reiches (Klüber, VerwArch. 31, 153, a. W. Tefius, LZ. 28, 242, Arndt, JBR. 1, 132f.). Da er nicht B. ist, unterliegt er nicht der Disziplinarverantwortlichkeit: Verantwortlichkeit nur vor dem Staatsgerichtshof Art. 59 AB., zur strafgerichtlichen Verfolgung ist Zustimmung des Reichstages erforderlich, Art. 43

Abf. 3 R. B. Wenn er nun auch nicht B. ist, so hat er doch bähnliche Rechte und Pflichten, z. B. Eidespflicht (Art. 42 R. B.), Anspruch auf Gehalt, Aufwandgelber, freie Dienstwohnung, Ruhegehalt (G. 31. 12. 22 und 3. 6. 25 R. G. B. I 23, 53, 25 | 81). Bei der Ausübung seiner Rechte aus § 118 R. G. B. handelt der Reichspräsident nicht bloß als Vertreter der Reichsouveränität, sondern auch als höchster Vorgesetzter der B.

## § 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

I. Daß die Anstellung des B. im Zweifel auf Lebenszeit erfolgt, entspricht dem Wesen des B. tums, wonach der B. die Arbeitskraft seines ganzen Lebens dem Staatsdienst widmen soll. Die Lebenslänglichkeit soll andererseits auch den B. in seinem Unterordnungsverhältnis zum Staat vor Willkür schützen (cf. Rot. 70, Sten.-Ber. 1872 S. 133, Art. 104 I R. B., 129 I R. B., R. G. St. 54, 261; R. G. 11. 5. 28 JivR. 28 Nr. 19).

1. Für die richterlichen B. der ordentl. Gerichtsbarkeit ist die Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich vorgeschrieben (§ 6 G. B. G. Art. 104 I R. B. R. G. 111, 119). Das gleiche gilt von den Mitgliedern des Reichsfinanzhofes (§§ 34, 36 R. Abg. D.) und nach Gef. v. 31. 3. 28 (R. G. B. I 135) auch von den ständigen Mitgliedern des Reichswirtschaftsgerichts.

2. § 2 schließt indessen die Festsetzung von Altersgrenzen nicht aus. Trotz Art. 129 R. B. können solche durch einfaches Gesetz auch für die bereits angestellten B. festgesetzt werden (R. G. 14. 3. 22 J. B. 1922 S. 1200; D. J. Z. 27, 303; L. J. 16, 254). Dies gilt auch für Richter (Art. 104 Abf. 1 S. 3 und § 8 Abf. 1 S. 2 und 3 G. B. G.), Arndt, Pr. Verw. Bl. 43 Nr. 1, Lewin, Gruchot 1921 Sp. 43. Siehe dagegen Bach, Arch. öff. R. 43, 345, Triepel D. J. Z. 27, 333; Helfrich, Jahrb. öff. R. 14 (1926) S. 246.

II. Eine Ausnahme von der Lebenslänglichkeit der Anstellung kann nur in Betracht kommen bei einem ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde. Der Vorbehalt muß vor oder bei der Anstellung gemacht und formell in die Urkunde aufgenommen werden (JW. 87, 99 Nr. 24). Ein späterer Vorbehalt ist unwirksam, selbst wenn er mit Zustimmung des B. gemacht wird oder auf Grund einer allgemeinen Verwaltungsanordnung erfolgt; denn § 2 ist öff.-rechtl. Natur und kann nicht Gegenstand einer Parteivereinbarung sein. (RG. 37, 225; 82, 48; a. M. Schulze, Komm., der die Ansicht vertritt, daß im Einverständnis beider Parteien der Widerruf oder die Kündigung auch nachträglich vereinbart werden könne, allerdings nur in der Form der Aufhebung des alten und des Abschlusses eines neuen Vertrags.)

1. Eine Anfechtung (§ 119 BGB.) der lebenslänglichen Anstellung mit der Begründung, der Kündigungsvorbehalt sei versehentlich in der Anstellungsurkunde weggeblieben, ist unzulässig. (RG. 22. 1. 28 JW. 28 S. 1038 und v. 29. 1. 28 JW. 28 S. 1451.) Ein Verstoß gegen interne Dienstvorschriften kann nicht zur Folge haben, daß die Rechtswirksamkeit einer ohne Einschränkung dem B. erteilten Anstellungsurkunde in Frage gestellt wird. Andererseits ist der Irrtum des B., daß er auf Lebenszeit angestellt sei, während er in Wirklichkeit auf Kündigung angestellt ist, unwesentlich (RG. 101, 258).

2. Daß der Vorbehalt mit den Worten des Gesetzes gemacht werde, ist nicht notwendig; andererseits genügt auch nicht das Wort Remuneration statt Gehalt. (RG. 21. 9. 26 JurWbch. Hspr. 26, 1628.)

3. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, welche B. unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung anzustellen sind, fehlt. Es entscheidet hierüber das Ermessen der Anstellungsbehörde. Die Auffassung, daß jeder nichtplanmäßige B. als auf Widerruf oder auf Kündigung angestellt zu gelten hat, ist abzulehnen. (RG. 31. 9. 26 Recht 30 S. 684; B.arch. 7 S. 221.)

Unter Vorbehalt angestellte B. sind hauptsächlich bei solchen Behörden, wo die Möglichkeit offen gelassen werden

soll, B., die sich nicht bewähren, im Interesse der Allgemeinheit alsbald entlassen zu können (RG. 81, 170), z. B. beim Auswärt. Amt, bei der Militär- und Marineverwaltung usw. Die Rechtsstellung der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten B. ist dieselbe wie bei den lebenslänglich angestellten B., soweit nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmt (§§ 32, 37). Die Kündigung steht nicht dem B., sondern stets dem Staat zu. (RG. 81, 386, Pieper S. 22.) Die Vorschriften des BGG. (z. B. § 628) finden auf die Kündigungsbeamten keine Anwendung. (RG. 104, 58; 107, 189.)

Der auf Widerruf angestellte B. kann jederzeit durch Ausübung des Widerrufs entlassen werden, bei dem Kündigungsbed. bedarf es dagegen der Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, wobei die Kündigungsstermine nach BGG. (z. B. zum 1. eines Monats) nicht eingehalten zu werden brauchen.

4. Von den auf Kündigung oder Widerruf angestellten B. sind zu unterscheiden die auf Probe angestellten B. Es kommen hier hauptsächlich B. im Vorbereitungsdiens. in Frage. Die sog. Hilfsarbeiter, d. h. solche B., die infolge eines außerordentlichen Bedürfnisses zur Unterstützung der planmäßigen B. berufen werden, sind regelmäßig nur auf Widerruf, mitunter auch nur auf bestimmte Zeit angestellt. Aber die Annahme, daß ein B. nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen ist vgl. RG. 31. 9. 26 Recht 30 S. 684.

5. Die auf Widerruf usw. angestellten B. haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nur, wenn sie eine in den Besold.-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, sonst kann ihnen eine Pension nur im Gnadenwege zugebilligt werden. § 37 BGG. Ohne planmäßige Stellung der Kündigungs- usw. B. haben auch die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach dem BGG. und allenfalls auch nicht nach dem UGG.

6. Für die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ent-



lassungsaktes bei Kündigungsb. steht grundsätzlich der Rechtsweg nicht offen. (RG. 82, 260; 89, 429. Arndt, Romm. S. 26.) Denn es handelt sich bei der Kündigung um einen rechtsgestaltenden Staatsakt, der Rechtsverhältnisse nicht nur zwischen den Parteien, sondern mit Wirkung für und gegen alle, also auch die staatlichen Behörden und Gerichte, schafft oder aufhebt. (Hatschel, Lehrb. S. 29, 31, Romann, Archöffh. 30 S. 256.) Die Bindung entfällt bei Staatsakten dieser Art nur, wenn sie nichtig sind. Die Gerichte haben daher ein Nachprüfungsrecht nur nach der Richtung hin, ob ein nichtiger Akt vorliegt. Eine weitergehende Prüfungspflicht haben die Gerichte nur in dem Ausnahmefall, wenn einem Kündigungsb. nach anerkannter oder gerade wegen Dienstunfähigkeit gekündigt wird, und die materiellen Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruchs bereits erfüllt sind; denn die Anstellungsbehörde kann den bereits entstandenen Pensionsanspruch nicht beseitigen; hierin läge ein fehlerhafter Verwaltungsakt. Anders liegt wieder die Frage, wenn zu der Dienstunfähigkeit noch Disziplinar-Entlassungsgründe hinzukommen.

Eine besondere Würdigung verlangt die Klausel der Kündigung aus wichtigem Grunde. Es handelt sich hier um einen Akt des pflichtmäßigen Ermessens der Verwaltungsbehörde, an welchen das ordentliche Gericht ebenfalls gebunden ist. Das Reichsgericht beansprucht in diesem Falle das ausschließliche Nachprüfungsrecht des Richters (RG. 24. 3. 25 und 20. 11. 25 PrVerwBl. Bb. 48 S. 243), obwohl es sich um einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt handelt, an den auch nach der Mspr. des RG. der Richter gebunden ist (vgl. z. B. RG. 110, 283). Im Hinblick auf diesen allgemein gültigen Grundsatz muß das Rechtsschutzbedürfnis des Kündigungsb., der die Unsicherheit seiner Rechtslage bewußt in Kauf genommen hat, zurüdtreten. Bei Mißbrauch des Ermessens der Verwaltungsbehörde bleibt hier nur der Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung (RG. 105, 196, ferner RG. in Dulo 1926 Nr. 36). Zu vgl. Appellus PrVerwBl. 46 S. 363 und 541; Dellus PrVerwBl. 46 S. 402 und 47 S. 61 sowie Möller, in BVerfStg. Beil. d. D. B. 1929 Nr. 11.

## § 3.

Jeder Reichsbeamte ist auf die Reichsverfassung (Art. 176) und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Eidesleistung soll bei der Aushändigung der Bestallung oder dem Dienstantritt, spätestens in unmittelbarem Anschluß an den Dienstantritt, stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig.

Über den Ersatz der Eidesleistung durch eine andere feierliche Erklärung bei Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, denen die Eidesleistung aus religiösen Gründen verboten ist, bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen Falle.

1. § 3 beruht in seiner jetzigen Fassung auf dem G. v. 21. 7. 22 (RGBl. I S. 590) über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik, das im Gegensatz zu dem Gesetz zum Schutze der Republik vom gleichen Tage (RGBl. I 585) zeitlich (23. 7. 29) nicht begrenzt ist. Nach Art. VI des Gesetzes über die Pflichten usw. regeln sich die Folgen der Verweigerung des Eides auf die Reichsverfassung für die, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellt sind, nach den bisher geltenden Bestimmungen.

2. Der Diensteid der Reichsb. (Art. 176 RB. und B. 14. 8. 19 RGBl. 1419) lautet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Den gleichen Eid leisten auch die Reichsbahn- und die Reichsbankb. Die Angehörigen der Wehrmacht leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine

gefehmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will.“  
(R. Reichspr. v. 15. 8. 19 RSt. 1419.)

Der Eid entbehrt der religiösen Form. GrDis. 7. 2. 22 Smlg. 90; Art 136 Abs. 4 RB. Der Schwörende kann aber am Schlusse die einem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Wegen der Rennoniten s. R. 11. 3. 27 (GS. 28), der Philipponen R. 19. 11. 1836 und Nr. 2 v. 28. 1. 1837, der Juden G. 15. 3. 1869 (GS. 484).

3. Die Vereidigung bedeutet nur das feierliche Gelöbnis zur Beobachtung der Verfassung und der Gesetze sowie zur Erfüllung aller sonstigen Dienstpflichten (R. G. 37, 229; 51, 230; 84, 220; RSt. 17, 406; 53, 166.) Im übrigen hat die Eidesleistung, abgesehen davon, daß die dem Ruhegehalt zugrunde zu legende Dienstzeit regelmäßig vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung läuft, keine für den formalen B.begriff wesentliche Bedeutung. Die B.eigenschaft wird daher schon vor der Vereidigung mit der Annahme der Anstellungsurkunde bzw. mit dem tatsächlichen Dienstantritt erworben. Auch sind die Amtshandlungen des noch nicht vereidigten B. rechtsgültig, soweit nicht Gesetze die Zuständigkeit eines B. von der Ableistung des Diensteides abhängig machen (z. B. bei richterlichen B., Protokollführern, Laband I § 47). In Zweifelsfällen kann allerdings die Tatsache der Eidesleistung für das Vorliegen eines B.verhältnisses sprechen. § 45 RBG. und R. G. 21. 1. 27 JurRdsch. S. 7.

4. Die Verweigerung der Eidesleistung ist eine Dienstverletzung, denn es handelt sich um eine Dienstpflicht RDis. 5. 12. 21 und 14. 12. 22 Schu.-Ei. 78 und 105. Durch § 3 Abs. 2 ist ferner ausdrücklich bestimmt, daß durch die Verweigerung des Verfassungseides die Ernennung des B. nichtig wird, d. h. der betr. B. ist sofort und ohne Disziplinarverfahren zu entlassen. Durch den Eid soll aber trotzdem die staatsbürgerliche Freiheit, namentlich nach Art. 125 nicht berührt werden (Preuß., Sten.-B. 2193 der Nationalversammlung). Deshalb hat auch der B. das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118) und die Freiheit der politischen Gesinnung (Art. 130).

5. Über das Verfahren bei der Vereidigung vgl. Art. 4 B. 14. 8. 19 (RGBl. 1419; Protokoll zu den Personalakten).

#### § 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festlegungen mit dem Tage des Amtsantritts.

I. 1. § 4 ist jetzt in der Fassung des Reichsbeamtenbesoldungsgesetzes vom 30. 4. 20 (RGBl. 805) § 31.

2. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ist nur eine Coll.-Vorschrift, d. h. sie legt lediglich den Behörden die Verpflichtung auf, eine A. auszustellen, entzieht jedoch einer Person, die B. dienste leistet und im übrigen als B. behandelt wird, keineswegs die Rechte als B., wenn es an einer A. mangelt. Reichsb. können demnach trotz des Wortlautes des § 4 auch formlos, mündlich, ja sogar durch konkludente Handlungen ernannt werden. Die A. urkunde hat also nur deklaratorische Bedeutung. (Vgl. RG. 6, 107; 28, 80; 53, 427; 84, 220; 99, 265; Arnbt, Komm. 28, 29; Brand, BR. C. 52; Komm. C. 32. Abn. Anf. DVG. 35, 59; 42, 68; 53, 428; 67, 460; 69, 215; 73, 254; Schulze, Komm. C. 47 A. 1; Laband I 451; Pieper 29; Perels-Spilling § 4 Anm.; Röttgen B. f. Selbstverw. v. 15. 1. 19.) Auch bezüglich der preuß. Kommunalbeamten ist durch die Rechtsprechung des RG. nunmehr entschieden, daß es zur rechtswirksamen Anstellung einer A. urkunde nicht bedarf. (K. Friedrichs in BVR. 1 C. 267.) Die Rechtsprechung des RG. beruht nicht etwa auf Art. 10 Nr. 3 B., der sich nur auf die Aufstellung gewisser Grundsätze beschränkt, sondern auf gemeinem deutschem Verwaltungsrecht, beruhend auf Gewohnheit und Gerichtsbrauch, deren Bestehen eben durch die Rechtspr. des RG. bestätigt wird (Friedrichs a. a. D.).

3. Form und Inhalt der A. Eine Form ist nicht vorgeschrieben, aber Schriftform nicht zu umgehen; es genügt